

Voltigier- und Mounted Games Verein Loisachtal e.V.

- Satzung -



Voltigier- und Mounted Games
Verein Loisachtal e.V.
Schwaiblbachstraße 8
82515 Wolfratshausen

1. Vorsitzender: Uli Safft
2. Vorsitzender: Florian Albrecht

info@vmv-loisachtal.de
<http://www.vmv-loisachtal.de>

§1 Name, Sitz und Aufgaben

1. Der Verein führt den Namen „Voltigier- und Mounted Games Verein Loisachtal e.V.“. Er hat seinen Sitz in der Ziegelei 1, Gelting-Geretsried und ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied im Bayerischen Landessportverband e.V. und wird den entsprechenden Verbänden, die für den VMV Loisachtal und seine Tätigkeit von Nutzen sind (u.a. dem Verband für Reiterspiele Mounted Games Deutschland e.V.) evtl. zu späterer Zeit beitreten.
3. Der Verein mit den Abteilungen Voltigieren, Reiten und Mounted Games verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein hat sich die Aufgabe gestellt, insbesondere bei Kindern und Jugendlichen den Voltigier- und Reitsport sowie das Interesse an den Mounted Games (Reiterspiele) zu fördern und so die Freude am Pferd zu wecken und zu pflegen. Eine weitere Aufgabe ist es, pferdesportliche Veranstaltungen durchzuführen und sich an Veranstaltungen und Einrichtungen zu beteiligen und sonstige Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, den Vereinszweck zu fördern.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr, als ihre geleisteten Bareinlagen und den gemeinen Wert gegebener Sacheinlagen zurück. Mitgliederbeiträge und Spenden werden in keinem Fall zurückerstattet.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Kinder- und Jugendförderung der Stadt Geretsried.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
 - a) aktiven Mitgliedern
 - b) unterstützenden Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern
2. Aktive Mitglieder können alle Personen werden, die den Pferdesport in den Abteilungen Reiten, Voltigieren und Mounted Games tatsächlich ausüben.
3. Unterstützende Mitglieder üben den Pferdesport in den Abteilungen Reiten, Voltigieren und Mounted Games nicht aus.
Unterstützende Mitglieder können alle Personen werden, die als Freund des Pferdes oder der Kinder die Vereinsziele in besonderem Maße fördern und unterstützen.
Ein Wechsel von der aktiven zur unterstützenden Mitgliedschaft ist nur zum Schluss des Kalenderjahres möglich. Der Wechsel ist dem Vorstand schriftlich bis zum 30. September eines Kalenderjahres mitzuteilen.
4. Personen, die den Zweck des Vereins in hervorragendem Maß gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Die schriftliche Beitrittserklärung ist unter Angabe des Namens, Alters und Wohnsitzes an den Vorstand einzureichen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, der Aufnahmeanträge nur aus besonderen Gründen ablehnen kann. In diesem Falle steht dem Betroffenen das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu; diese entscheidet endgültig.

§ 4 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich und ist dem Vorstand gegenüber schriftlich spätestens bis zum 30. September eines Kalenderjahres mitzuteilen.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 - a) wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
 - b) sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht,
 - c) unehrenhaftes oder unsportliches Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins zeigt,
 - d) Kinder und Pferde trotz mehrfacher Belehrung nicht situationsgerecht behandelt
 - e) gegen die Belange des Tierschutzes verstößt
 - f) seiner Beitragspflicht während eines Jahres trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet mit 2/3 Mehrheit der erweiterte Vorstand. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des erweiterten Vorstandes ist innerhalb von 4 Wochen nach seiner Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit 2/3 Mehrheit auf ihrer nächsten ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet.

4. Bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes oder eines Verstoßes gegen die Reit- und Platzordnung des Hofbetreibers oder groben unsportlichen Verhaltens kann der Vorstand ein zeitlich begrenztes Verbot der Benutzung der Anlagen und Teilnahme an Veranstaltungen aussprechen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben einen Anspruch darauf, an den Veranstaltungen des Voltigier- und Mounted Games Verein Loisachtal e.V. teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder haben die Hallen-, Platz- und Stallordnung des Hofbetreibers zu befolgen.
3. Alle aktiven Mitglieder sind verpflichtet, auf Aufforderung ihren Beitrag zum Gelingen der Aktivitäten wie interner Voltigier-Vergleichs-Wettkampf, Voltigierturnier, Mounted Games Tag etc. zu leisten. Diese Leistung kann in der Vorbereitung einer Aktivität, in der Bewirtschaftung, im Fahren des Hängers (wenn erforderlich) oder im Begleiten der Kindergruppe zum Turnen etc. bestehen. Dabei sind vor allem die Eltern in Vertretung der minderjährigen Mitglieder beim Voltigieren oder bei den Mounted Games Events angesprochen.

§ 6 Beiträge und Geschäftsjahr

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
2. Jahres- und Monatsbeiträge, Aufnahmegelder und andere Umlagen werden ebenso vom erweiterten Vorstand festgesetzt wie die Kosten für die Bezahlung der Ausbilder, Helfer und anderer Hilfskräfte.

§ 7 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Das Stimmrecht für minderjährige Vereinsmitglieder hat jeweils ein gesetzlicher Vertreter.
2. Mitglieder (z.B. Jugendliche), die kein eigenes Stimmrecht haben, können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
3. Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht an andere Vereinsmitglieder übertragen werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.
4. Wählbar sind alle volljährigen Vereinsmitglieder. Wählbar sind auch abwesende Mitglieder, wenn eine Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.

§ 8 Vereinsorgane

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

Dem Vorstand gehören an:

1. Der / die 1. Vorsitzende
2. Der / die 2. Vorsitzende

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

1. Der / die 1. Vorsitzende
 2. Der / die 2. Vorsitzende
 3. Der/die KassenwartIn
 4. Der / die SchriftführerIn
 5. Der / die Beauftragte für das Voltigieren
 6. Der / die Beauftragte für die Mounted Games
 7. Der / die Pferdebeauftragte.
1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der / die 1. und 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein nach außen und zwar gerichtlich und außergerichtlich. Jede/r ist für sich alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der / die stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des / der 1. Vorsitzenden berechtigt ist, den Verein zu vertreten.
 2. Der Vorstand ist verpflichtet, in alle den Verein verpflichtenden Rechtshandlungen und Verträge die Bestimmungen aufzunehmen, dass für alle Verbindlichkeiten des Vereins nur das Vereinsvermögen, nicht die Mitglieder haften.
 3. Änderungen in der Satzung, die aus formalen Gründen notwendig sind, können vom Vorstand ohne Einberufung der Mitgliederversammlung veranlasst werden.
 4. Im Innenverhältnis gilt ferner, dass der / die Vorsitzende für alle Entscheidungen zuständig ist, die für die Führung der laufenden Geschäfte notwendig sind oder aufgrund von Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen.
 5. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen sind und mindestens 2/3 anwesend sind.
Der erweiterte Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des / der 1. Vorsitzenden.
 6. Es ist möglich, sowohl die Verantwortung für ein Amt im erweiterten Vorstand (siehe hier Position 1. bis 4.), als auch im Beauftragtenwesen inne zu haben. Andere Doppelungen sind nicht zulässig. Bei Abstimmungen und Wahlen hat diese Person jedoch nur eine Stimme.
 7. Über die Sitzungen und Beschlüsse des erweiterten Vorstandes sind Protokolle anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen sind.
 8. Ausgaben aus dem Vereinsvermögen bis in Höhe von 10.000,- beschließt der Vorstand. Ausgaben über diesen Betrag hinaus müssen von der Mitgliederversammlung gemeinsam mit dem erweiterten Vorstand beschlossen werden.
 9. Der Vorstand wird, ebenso wie der erweiterte Vorstand, alle 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet 1x jährlich, maximal jedoch 15 Monate nach der vorausgegangenen Mitgliederversammlung statt. Dazu werden alle Mitglieder 4 Wochen vorher über einen Aushang am Vereinssitz und dem Übungsgelände (z.B. Reitplatz, Reithalle) mit Angabe der Tagesordnungspunkte eingeladen. Eine zusätzliche zeitnahe Information kann per eMail erfolgen. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. (Geändert)
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann innerhalb von 2 Wochen
 1. vom Vorstand
 2. von den Mitgliedern, wenn mindestens 25 % aller Mitglieder dies verlangenschriftlich unter Angabe des / der Tagesordnungspunkte einberufen werden.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

4. Anträge für die Mitgliederversammlung können von allen Mitgliedern gestellt werden, sollten jedoch spätestens eine Woche vor dem Termin beim Vorstand eingegangen sein. Spätere Anträge können nur mit Zustimmung der Versammlung abgestimmt werden.
5. Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich per Handzeichen. Wenn mindestens ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt, muss geheim und schriftlich abgestimmt werden. Mehrere Wahlen und Abstimmungen können in einem Wahlgang erledigt werden.
6. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig. Fällt ein Mitglied des erweiterten Vorstandes aus schwerwiegenden Gründen vor Ablauf der zwei Jahre aus, dann kann eine andere Person aus dem erweiterten Vorstand diese Position kommissarisch übernehmen. Diese Person hat dann zwei Stimmen.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, welches vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§ 11 Haftpflicht

Für die aus dem Voltigieren, Reiten und den Mounted Games entstehenden Schäden und Sachverluste auf dem Hof haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht. Die Mitglieder sind jedoch gegen Unfall nach den Bedingungen des Bayerischen Landessportverbandes versichert.

§ 12 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können die Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft die Vorstandschaft. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen 4/5 der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig oder kommt kein rechtsgültiger Beschluss zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, bei der die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

§ 14 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 21.1.2002 beschlossen.

§ 15 Der Satzung des VMV-Loisachtal

Der vorliegende Paragraph 15 entspricht dem Paragraphen 3a der Mustersatzung der FN. Er lautet:

Pflichten der Mitglieder – LPO und Verstöße gegen den Tierschutz

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der Ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets – auch außerhalb von Turnieren – die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
 1. die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und artgerecht unterzubringen,
 2. den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
 3. die Grundsätze artgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
2. Die Mitglieder unterwerfen sich der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gem. § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und / oder Sperren für Reiter und/oder Pferd geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt werden.

Ergänzungen zur Satzung

Der Satzung vom 21.1.02 wurden folgende Ergänzungen hinzugefügt:

§ 9 Absatz

- 9 Der Vorstand wird ebenso wie der erweiterte Vorstand alle 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 10 Absatz

- 1 (Hinzufügung des letzten Satzes) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.